

Factsheet Vergütung von Corona-Tests in Apotheken

Stand: 15.03.2021

1. Ausgangslage

Der Bund übernimmt bei Personen, welche die Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG erfüllen, die Kosten der ambulant durchgeführten Corona-Tests. Der Bund übernimmt die Testkosten nicht, wenn ein Test ausserhalb der Beprobungskriterien durchgeführt wird, z.B. wenn ein negatives PCR-Testresultat für eine touristische Reise benötigt wird oder der Test im Ausland durchgeführt wird.¹

2. Test innerhalb der Beprobungskriterien des BAG

Bei den vom Bund übernommen Beträgen handelt es sich um Höchstbeträge, das heisst es dürfen nur die effektiven Kosten in Rechnung gestellt werden. Auf der Rechnung dürfen ausschliesslich Leistungen des Tarifs 351 aufgeführt werden (keine Nacht- oder Feiertagszuschläge) und die Leistungen müssen einzeln aufgeführt werden. Den getesteten Personen dürfen keine weiteren Kosten verrechnet werden.

Die Rechnungen müssen der Versicherung zugestellt werden, bei dem die getestete Person gegen Krankheit versichert ist (es gilt das System des Tiers payant für alle Versicherungen). Auch Kassen, die normalerweise im Tiers garant abrechnen, müssen die Rechnungen im Tiers payant annehmen, allerdings nicht zwingend elektronisch. Die relevanten Tarifpositionen und dazugehörigen Tarifiziffern sind in der Tabelle auf Seite 3 aufgeführt.

Mit der Anpassung der Covid-19-Verordnung 3 per 15. März 2021 werden die Testungen auf weitere Bereiche, bzw. Situationen und Leistungserbringer ausgeweitet. Ebenso wird eine rechtliche Grundlage für die Abgabe und den Einsatz von Selbsttests geschaffen. Die Voraussetzungen, welche Verrechnung der Tests erfüllt sein müssen, sind neu im Anhang 6 der Covid-19-Verordnung 3² aufgelistet. Ab dem 15. März 2021 sind nebst dem Einsatz der bisherigen Sars-CoV-2-Schnelltests mit **diagnostischem Qualitäts-Standard** zur Fachanwendung auch Sars-CoV-2-Schnelltests zur Fachanwendung gemäss **Screening-Standard** möglich. Diese sind primär als Mittel zur Erkennung zusätzlicher infizierter Personen ohne Symptome nützlich. Die gesetzlichen Vorgaben zu diesen Sars-CoV-2-Schnelltests mit den geforderten Testvoraussetzungen sind den Artikeln 24, 24a und 24c sowie Anhang 5a bzw. 6 der Covid-19-Verordnung 3 zu entnehmen. Die Sars-CoV-2-Schnelltests zur Fachanwendung, welche verwendet werden können, sind auf der «White List» des BAG namentlich aufgeführt³.

Je nach Fall gelten ab 15. März 2021 für die Analysen auf Sars-CoV-2 und den damit verbundenen Leistungen unterschiedliche Tarife. Die Tarife lassen sich in drei verschiedene Tarifkategorien einteilen: Regulärer Tarif, reduzierter Tarif, Basistarif.

2.1 Regulärer Tarif für symptom- und fallorientierte Testungen

Der Bund übernimmt die Kosten der molekularbiologischen Analyse auf Sars-CoV-2 und Sars-CoV-2-Schnelltests zur Fachanwendung, insbesondere in folgenden Fällen (nicht abschliessende Liste):

1. Bei Personen, die symptomatisch sind
2. Bei Kontaktpersonen, die in Quarantäne gesetzt werden
3. Bei Personen, die die Kontaktquarantäne vorzeitig beenden möchten
4. Bei Personen, die von der SwissCovid-App benachrichtigt werden, dass sie potenziell mit einem Sars-CoV-2-Infizierten engeren Kontakt hatten
5. Als Bestätigungsanalyse nach einem positiven Ergebnis (nach einem positiven Sars-CoV-2-Schnelltest zur Fachanwendung oder Sars-CoV-2-Selbsttest muss eine molekularbiologische Analyse auf Sars-CoV-2 durchgeführt werden)

Die vollständige Liste ist im Faktenblatt oder im Anhang 6 Ziffer 1 der Covid-19-Verordnung 3 ersichtlich.

¹ Siehe Faktenblatt «Faktenblatt Kostenübernahme der Analyse auf SARS-CoV-2 und der damit verbundenen Leistungen», abrufbar unter www.bag.admin.ch > Medizin & Forschung > Medikamente und Medizinprodukte > Fachinformationen über die Covid-19-Testung.

² <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/65697.pdf>

³ Siehe Dokument «Validierte SARS-CoV-2-Schnelltests», abrufbar unter www.bag.admin.ch > Medizin & Forschung > Medikamente und Medizinprodukte > Fachinformationen über die Covid-19-Testung.

2.2 Reduzierter Tarif für gezielte und repetitive Testungen

Der Bund übernimmt die Kosten der Sars-CoV-2-Schnelltests zur Fachanwendung (diagnostischer und Screening-Standard) und der gepoolten molekularbiologischen Analyse auf Sars-CoV-2 bei gezielten und repetitiven Testungen in Schulen, Universitäten und Ausbildungsstätten; in Situationen mit deutlich erhöhter Übertragungswahrscheinlichkeit und im Rahmen von zeitlich begrenzten Testungen im Umfeld unkontrollierter Infektionsausbrüche. Die Testungen können nur durchgeführt werden, wenn die zuständige kantonale Stelle diese vorsieht. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Webseite des BAG⁴.

2.3 Basistarif für gezielte und repetitive Testungen

Seit dem 28. Januar übernimmt der Bund die Kosten für repetitive Testungen in Spitälern, Alters- und Pflegeheimen sowie anderen sozialmedizinischen Institutionen. Dies gilt auch für das Personal in den Apotheken. Der Bund übernimmt pro Test nur die Materialkosten, maximal CHF 8.- pro Schnelltest (Tarif 351, Tarifziffer 01.02.1000). Die Verrechnung kann wahlweise an den Kanton oder an den Versicherer erfolgen, primär jedoch an die Kantone. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Webseite des BAG⁴.

2.4 Selbsttests

Mit der Anpassung der Covid-19-Verordnung 3 per 15. März 2021 wird die Zulassung und Verwendung von Selbsttests geregelt. Der Bund übernimmt die Kosten von 5 Selbsttests pro Person innerhalb von 30 Tagen, sobald Tests, die in der «White list» des BAG aufgeführt sind, auf dem Markt angeboten werden⁵. Die Abgabe darf nur durch Apotheken und auf Vorweisen der Versicherungskarte erfolgen. Pro Selbsttest vergütet der Bund nur das Testmaterial, höchstens aber 12 Franken. Der Betrag entspricht dem Fabrikabgabepreis, einem Zuschlag von 80% auf den Fabrikabgabepreis sowie dem Mehrwertsteuersatz von 7,7%. Es liegt in der Pflicht der Apotheken, ihre Kunden auf die maximale Anzahl Selbsttests, die vom Bund innerhalb von 30 Tagen vergütet werden, hinzuweisen. Werden mehr als 5 Selbsttests von einer Person innerhalb von 30 Tagen bezogen, müssen die Kosten der zusätzlichen Tests von der Person selber getragen werden.

3. Test ausserhalb der Beprobungskriterien des BAG

Seit dem 21.12.2020 sind Antigen-Schnelltests in der ganzen Schweiz auch ausserhalb der Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG erlaubt. Bei Selbstzahlern kann der Höchstbetrag von den vom Bund definierten Beträgen abweichen. Dabei sind die von den Tarifpartnern definierten Selbstzahler-Tarifziffern zu verwenden (siehe Seite 3).

Als Dienstleistungserbringer ist die Apothekerin/der Apotheker gemäss der Preisbekanntgabepflicht dazu verpflichtet, den Kunden noch vor Beginn der Dienstleistung über den Preis der Dienstleistung zu informieren. Auch muss den Kundinnen und Kunden erklärt werden, wie sich der Preis im jeweiligen Fall zusammensetzt. Eine bloss mündliche Information genügt den Bestimmungen über die Preisbekanntgabe nicht.

4. Mehrwertsteuer

Am 18.12.2020 hat der Bundesrat entschieden, dass die durchgeführten Analysen und die damit verbundenen Leistungen auch bei der Leistungserbringung durch Apothekerinnen und Apotheker von der Mehrwertsteuer ausgenommen sind. Dies gilt unabhängig von einer Kostenübernahme durch den Bund rückwirkend ab dem 22. Juni 2020.

⁴ Siehe www.bag.admin.ch > Medizin & Forschung > Medikamente und Medizinprodukte > Fachinformationen über die Covid-19-Testung

⁵ Siehe «White List», abrufbar unter www.bag.admin.ch > Medizin & Forschung > Medikamente und Medizinprodukte > Fachinformationen über die Covid-19-Testung.

Tests innerhalb der Beprobungskriterien des BAG Regulärer Tarife

Kosten werden vom Bund übernommen

Wichtig:

- es handelt sich **nicht** um KVG-Leistungen
- **keine anderen** Leistungen auf der Rechnung
- **keine zusätzliche** Rechnung im Zusammenhang mit Test
- zwingend Abrechnung im System des **Tiers payant**
- alle Leistungen müssen **einzel**n aufgeführt werden

Antigen-Schnelltest

Tarif und Tarifziffer	Pharmacode	Position	Betrag
351 01.01.1000	7786845	Probenentnahme	25.00
351 01.01.1100	7786846	Übermittlung	2.50
351 01.01.1300	7786847	Analyse	21.50
351 01.01.1350	7786848	Auftragsabwicklung	5.00
Total			54.00

PCR-Test

Tarif und Tarifziffer	Pharmacode	Position	Betrag
351 01.01.1000	7786845	Probenentnahme	25.00
351 01.01.1100	7786846	Übermittlung	2.50
Total			27.50

Tests ausserhalb der Beprobungskriterien des BAG

(Touristische Reisende)

Kosten werden vom Bund **nicht übernommen** (= **Selbstzahler**)

Wichtig:

- **In der ganzen Schweiz** erlaubt!
- Kunde über Preis informieren (**Preisbekanntgabepflicht**)
- Kunde **ausdrücklich** darauf hinweisen, dass Kosten **nicht** übernommen werden
- Kunde darf Rechnung **nicht** an Krankenkasse senden
- **Selbstzahler** muss auf Quittung/Kassenbon vermerkt sein

Tarif und Tarifziffer	Position	Betrag
351 01.99.1000	Probenentnahme	frei
351 01.99.1100	Übermittlung	frei
351 01.99.1300	Analyse	frei
351 01.99.1350	Auftragsabwicklung	frei
Total		frei

Alternativ kann die **Pauschale** (Pharmacode 7793709) verrechnet werden.

Tarif und Tarifziffer	Position	Betrag
351 01.99.1000	Probenentnahme	frei
351 01.99.1100	Übermittlung	frei
Total		frei

Alternativ kann auch eine **Pauschale** verrechnet werden.

MwSt.

Am 18.12.2020 hat der Bundesrat entschieden, dass die durchgeführten Analysen und die damit verbundenen Leistungen auch bei der Leistungserbringung durch Apothekerinnen und Apotheker von der **Mehrwertsteuer ausgenommen** sind. Dies gilt **rückwirkend** ab dem 22. Juni 2020.